

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) vom 07.03.2019

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Sandberg folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS):

§ 1

§ 3 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

(1) In Abs. 3 b) wird das Datum 31.12.2022 durch das Datum 31.12.2024 ersetzt.

(2) In Abs. 3 b) wird als letzter Satz hinzugefügt:

„Von den vorstehenden Regelungen sind Bestattungen in die neu angelegten Urnengräber nicht betroffen.“

(3) In Abs. 3c) wird das Wort „IIa“ gestrichen.

(4) In Abs. 3 wird folgender Buchstabe d) hinzugefügt:

„d) Im Quartier IIa besteht kein Bestattungsrecht. Von dieser Regelung ist das Recht der zusätzlichen Urnenbestattung in eine bereits bestehende Grabstätte bis einschließlich 31.12.2026 ausgenommen.“

(5) Folgender Abs. 5 wird hinzugefügt:

„Auf dem Friedhof Langenleiten ist das Bestattungsrecht wie folgt eingeschränkt:

Auf dem Friedhof Langenleiten ist außer in Grabkammern eine Leichenbeisetzung nicht mehr zulässig. Von dieser Regelung ist das Recht der Bestattung von Verstorbenen, deren letztlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner bereits in diese Grabstätte beigesetzt wurde, - in einfach tiefer Lage - ausgenommen.“

(6) Folgender Abs. 6 wird hinzugefügt:

„Auf dem Friedhof Schmalwasser ist das Bestattungsrecht wie folgt eingeschränkt:

- a) Eine Leichenbeisetzung ist nicht mehr zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Recht der Bestattung von Verstorbenen, deren letztlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner bereits in diese Grabstätte beigesetzt wurde, - in einfach tiefer Lage -. Weiterhin ausgenommen sind Leichenbeisetzungen in den Reihen 12 und 13 im „Grünen Friedhof“ sowie in der Reihe 1. Eine Leichenbeisetzung in Reihe 1 ist jedoch erst dann zulässig, wenn Beisetzungen in den Reihen 12 und 13 nicht mehr möglich sind.
- b) In den Reihen 7-11 besteht kein Bestattungsrecht. Von dieser Regelung ist neben der Ehegattenregelung nach Buchstabe a) auch das Recht der zusätzlichen Urnenbestattung in eine bereits bestehende Grabstätte bis einschließlich 31.12.2040 ausgenommen.“

§ 2

In § 10 Abs. 1 wird als neue Grabart hinzugefügt:

- i) Naturnahes Urnenerdgrab

§ 3

§ 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Urnen können in Urnengräbern, in Urnennischen, in einem Urnengemeinschaftsgrab oder in einem naturnahen Urnenerdgrab beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.“

§ 4

Nach § 19 wird folgender § 19 a neu hinzugefügt:

„§ 19a

Naturnahes Urnenerdgrab

In einem naturnahen Urnenerdgrab können max. zwei Urnen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.“

§ 5

In § 27 wird folgender Absatz 8 neu hinzugefügt:

„(8) Bei einem naturnahen Urnenerdgrab ist die Anlage von Grabbeeten nicht zugelassen. Die Grabplatte wird von der Friedhofsverwaltung gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt. Sie kann auf eigene Kosten beschriftet werden. Bezüglich der Schriftart und der Schriftgröße gibt es keine Vorgaben. Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem naturnahen Urnenerdgrab nicht angebracht werden. Die Ablage von Grabgestecken, Schalen und Grablichter wird ausschließlich am Tag der Beisetzung und bis zu vier Wochen danach gestattet. Die Ablage von Grablichtern ist darüber hinaus nur an Allerheiligen zugelassen.“

§ 6

Die Satzung tritt einen Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Sandberg, 25.05.2023


Reubelt,
Erste Bürgermeisterin



